

REPUBLIK ALBANIEN

SONDERGERICHT ERSTER INSTANZ FÜR KORRUPTION UND ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Erklärung der Opferrechte (durch Straftaten geschädigte Personen)

Auf der Grundlage der Bestimmungen in §§ 137,140, Punkt 1 und 58, Punkt 1 der Strafprozessordnung der Republik Albanien wird die „Erklärung der Rechte“ des Opfers während des Strafverfahrens zusammen mit der Benachrichtigung für die Strafprozessordnung versandt.

§ 58, Punkt 1 der Strafprozessordnung der Republik Albanien.

Die Rechte des Opfers einer Straftat 1.

Das Opfer einer Straftat hat das Recht:

- a) die strafrechtliche Verfolgung des Täters zu beantragen;
- b) um medizinische Versorgung, psychologische Hilfe, Beratung und andere Dienste der Behörden, Organisationen oder Institutionen in Anspruch zu nehmen, die für die Unterstützung von Opfern von Straftaten zuständig sind;
- c) in ihrer eigenen Sprache kommunizieren und von einem Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationsvermittler für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen unterstützt zu werden;
- ç) einen Verteidiger wählen und gegebenenfalls kostenlose Prozesskostenhilfe gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten;
- d) jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens zu verlangen und sich ohne Verletzung des Grundsatzes des Untersuchungsgeheimnisses mit den Unterlagen und Beweismitteln vertraut zu machen;
- dh) die Beweisaufnahme zu beantragen sowie sonstige Anträge vor der Verfahrensinstanz zu stellen;
- e) über die Festnahme des Angeklagten und seine Freilassung unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen informiert zu werden;
- ë) über die Nichteröffnung des Verfahrens, die Aussetzung des Verfahrens sowie den Beginn und das Ende des Verfahrens informiert zu werden;
- f) gegen die Entscheidung des Staatsanwalts, das Verfahren nicht einzuleiten, und gegen die Entscheidung des Staatsanwalts oder des Richters der Vorverhandlung, die Anklage oder den Fall abzuweisen, vor Gericht Berufung einlegen;

g) Schadensersatz zu verlangen und als Zivilkläger in das Strafverfahren aufgenommen zu werden;

gj) unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen von der Zahlung aller Kosten für die Beschaffung von Dokumenten und der Gerichtsgebühren für die Geltendmachung einer Klage im Zusammenhang mit der Opfereigenschaft einer Straftat befreit zu sein h) zur Vorverhandlung und zur ersten Gerichtsverhandlung einzuladen; i) vom Gericht vernommen zu werden, auch wenn keine der Parteien die Ladung als Zeuge beantragt hat; j) um andere in diesem Kodex vorgesehene Rechte auszuüben. Hinweis: Dieses Gesetz ist allen an den Empfänger gerichteten Benachrichtigungsakten beigelegt.